

Öffentliche Bekanntmachung

Am 28.02.2017 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem aufgefundenen Wildvogel in Maintal-Bischofsheim im Main-Kinzig-Kreis amtlich festgestellt.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Sperrgebiet um den Fundort des aufgefundenen Wildvogels festgelegt.

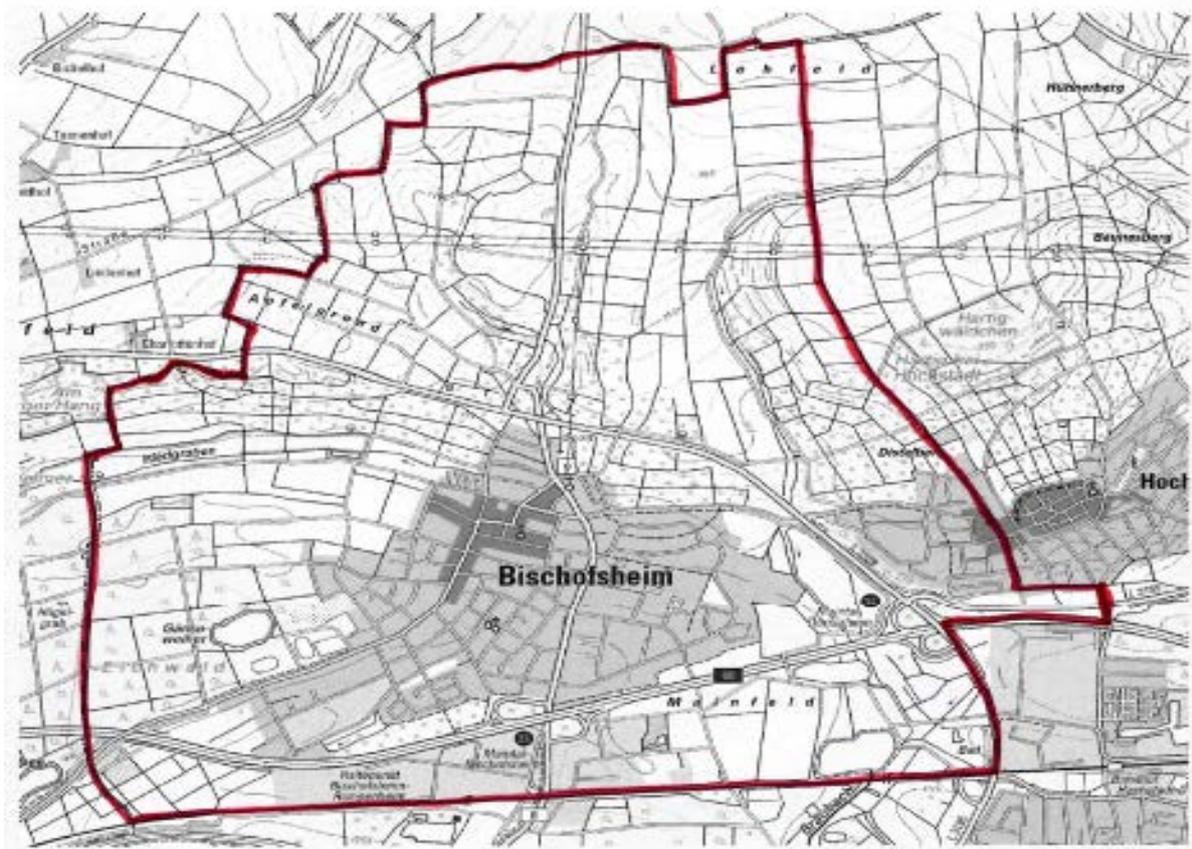
Dem Sperrbezirk gehören an:

Nördliche Begrenzung: Gemarkungsgrenze Bischofsheim, Gemarkungsgrenze Dörnigheim bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Weinbergstraße.

Östliche Begrenzung: Weinbergstraße, Klosterhofstraße, Fahrgasse, dann nach Süden der Jägerstraße folgend bis zum Schnittpunkt mit der A66, dieser nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 3209, dieser nach Süden folgend bis zur Bahnlinie

Südliche Begrenzung: Bahnlinie

Westliche Begrenzung: Gemarkungsgrenze Bischofsheim



2. Um diesen Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

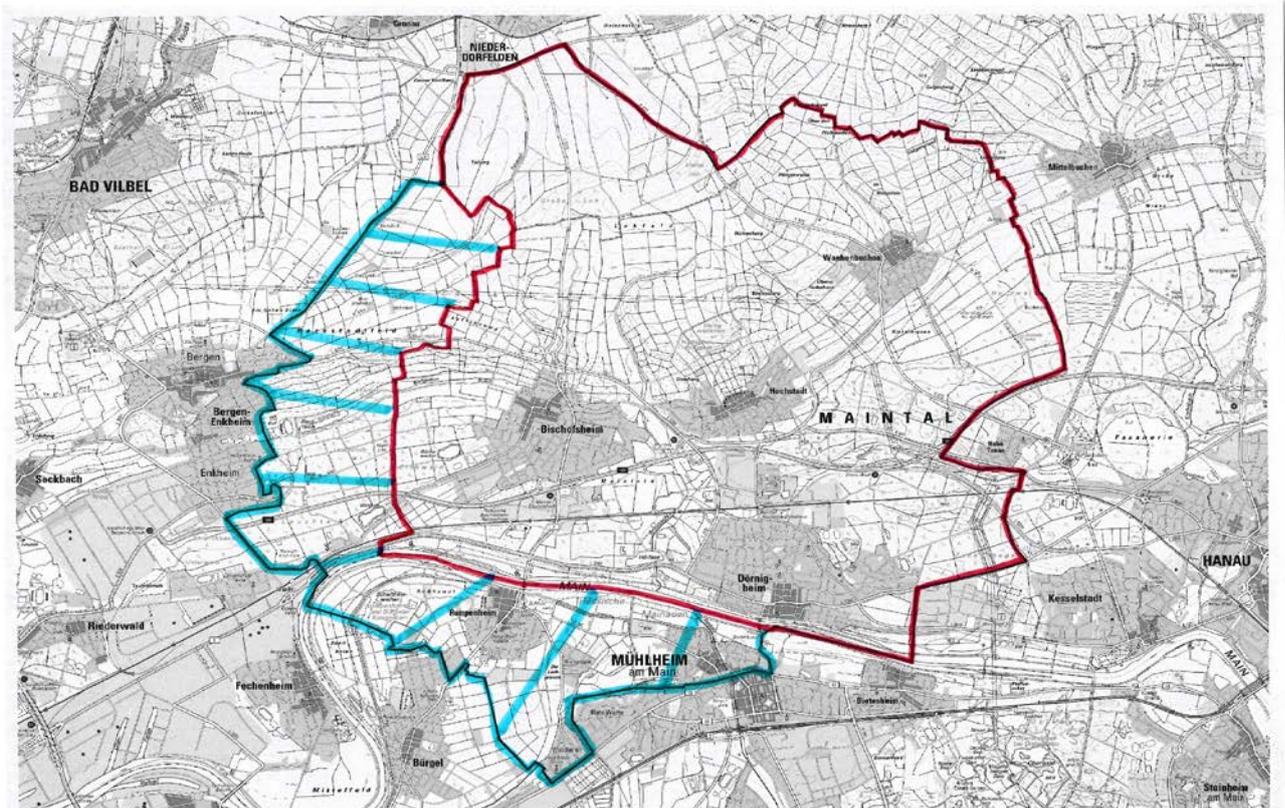
Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

In Worten: Nördliche Begrenzung L3008 bis zur Kreuzung mit der K 872, dieser nach Südosten folgend bis zur Gemarkungsgrenze Wachenbuchen

Östliche Begrenzung: östliche Gemarkungsgrenzen von Wachenbuchen und Dörnigheim bis zur Kennedystraße, dieser nach Südwesten folgend bis zur Kreuzung Eschenweg, von dort in gerader Linie nach Süden zum Main

Südliche Begrenzung: Main

Westliche Begrenzung: westliche Gemarkungsgrenzen von Bischofsheim und Niederdorfelden



3. Die im jeweiligen Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet liegenden Geflügelhaltungen haben die Regelungen des § 56 der Geflügelpestverordnung einzuhalten. Diese Regelungen sind ersichtlich ab Nr. 3 der Hinweise dieser Allgemeinverfügung.

4. Die Jagd auf Federwild ist im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet untersagt.

5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666).

6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Verfügung kann im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen zu den jeweiligen Öffnungszeiten eingesehen werden. Meine Allgemeinverfügung vom 14.02.2017, mit der für die gewässernahen Gebiete der Städte Maintal und Hanau eine Stallpflicht angeordnet wurde, bleibt in Kraft.

Die Eilverordnung Bund vom 18.11.2016 gilt unbeschadet dieser Verfügung bis zum 20.05.2017.

Begründung

Am 28. Februar 2017 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Maintal-Bischofsheim amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde Restriktionsgebiete, gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), um den Fundort des Wildvogels fest.

Zu Ziffer 1:

Der Sperrbezirk wurde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Geflügelpestverordnung mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer um den Fundort des Vogels festgelegt.

Eine Risikobewertung wurde von meiner Behörde durchgeführt.

Bei dem aufgefundenen Wildvogel handelt es sich um einen Reiher. Ein Reiher ist eine stationäre Vogelart, die sich im begrenzten Radius um seinen Lebensraum bewegt. Weitere tote Vögel mit Virusnachweis wurden bis dato in der Umgebung des Fundortes nicht gefunden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

Zu Ziffer 2:

Das Beobachtungsgebiet wurde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Fundort des aufgefundenen Wildvogels festgelegt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

Zu Ziffer 3:

Das Verbot der Jagd auf Federwild wurde aufgrund § 56 Abs. 1 Nummer 7 der Geflügelpestverordnung erlassen, da aufgrund der aktuellen Seuchensituation von einer weiten Verbreitung des festgestellten Virustyps bei Wildvögeln ausgegangen werden muss und eine aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes die Untersagung der Jagd auf Federwild als wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Erregerverschleppung empfiehlt.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

Da mit den Anordnungen der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung die zum wirksamen Ausschluss einer Verschleppung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der

Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit unerkannt weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Gefahren für das Tierwohl mit sich bringt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen führt. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung der etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Ziffer 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung der betroffenen Gebiete können im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz eingesehen werden.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2014 (GVBl. S. 237), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.11.2015 (GVBl. I S. 398), keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, einzulegen.

Hinweise:

1. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
2. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.
3. Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Sperrbezirkes** für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks Folgendes:
 - a. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von meiner Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
 - b. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - c. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

- d. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- e. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- f. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- g. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- h. Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in den Vögel gehalten werden, dürfen nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- i. Gemäß § 56 i.V.m. § 21 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Sperrbezirks das Gebot, dass wer Geflügel hält, dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
- j. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet, wonach für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden dürfen und Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden darf.
- k. Für Fleisch und tierische Nebenprodukte gelten die Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung gem. Nummer drei und vier nach den §§ 58 und 59 der Geflügelpestverordnung.

4. Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Beobachtungsgebiets** folgendes:

a. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

b. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen innerhalb des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

c. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

d. Gemäß § 56 i.V.m § 21 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebiets das Gebot, dass wer Geflügel hält, dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

Weiterer Hinweis

Ordnungswidrig i.S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.Mai 2013 (BGBl I S.1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Gelnhausen, 02.03.2017

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Dr. Zimmer